



Satzung des Vereins buefet e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:
buefet e.V. – Gut beraten älter werden in Kirchheim unter Teck
2. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in
73230 Kirchheim unter Teck.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität im Alter und insbesondere der Lebenssituation von versorgungs-, betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen. So soll z.B. durch Information, Beratung und Begleitung eine möglichst lange selbständige Lebensführung erreicht werden unter Einbeziehung des eigenen sozialen Umfeldes, der angebotenen professionellen Dienste und sämtlicher Ressourcen des Gemeinwesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff.AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein, oder bei Vereinsauflösung, erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 gegebenen Rahmens erfolgen.
6. Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses kann der Antragsteller /die Antragstellerin Einspruch einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt ist schriftlich binnen einer Frist von einem Monat zum Kalenderjahresende gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss zu erklären.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses, wenn das Mitglied die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.
5. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs bei der Vorstandschaft schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zu diesem Entscheid.

§ 5 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Ausschuss
- c) die Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Vorstandschaft schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Auf schriftliches Verlangen von mind. 25 % aller Vereinsmitglieder hat die Vorstandschaft binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollant /von der Protokollantin ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm/ihr und vom Versammlungsleiter / der Versammlungs-leiterin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vereinsvorstandschaft.
2. Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft im Verein, deren Anträge vom Geschäftsführenden Ausschuss abgelehnt wurden. Darüber hinaus entscheidet sie über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse, die der Geschäftsführende Ausschuss ausgesprochen hat.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht der Vorstandschaft, den Haushaltsplan und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin entgegen und erteilt der Vorstandschaft Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
6. Sie setzt einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin ein, der/die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins hat.
7. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Geschäftsführenden Ausschuss oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss

1. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus den Gründungsmitgliedern, zugewählten Mitgliedern und einem/einer von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister benannten Vertreter/in der Abteilung Soziales der Stadt Kirchheim unter Teck.
2. Der Geschäftsführende Ausschuss kann Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses nach- und abwählen.
3. Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft im Verein.
4. Der Geschäftsführende Ausschuss kann den Vereinsausschluss eines Mitgliedes beschließen.
5. Der Geschäftsführende Ausschuss bestimmt die inhaltliche Ausgestaltung der Vereinsarbeit. Er ist verantwortlich für die fachliche Weiterentwicklung und legt die Rahmenbedingungen fest.
6. **Der Geschäftsführende Ausschuss kann zur Verbesserung der Vereinsarbeit und zur Unterstützung des Vorstandes eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese Geschäftsführung arbeitet mit dem Geschäftsführenden Ausschuss und dem Vorstand zusammen und ist diesen gegenüber verantwortlich.**
7. **Der Geschäftsführende Ausschuss kann einzelne Leistungen gegen Vergütung vergeben (z.B. Geschäftsführung, Kassenführung etc.).**

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus 1. und 2. Vorsitzender/Vorsitzenden sowie dem/der Kassenswart/in (Mindestmitgliederzahl). Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus den Vor-Genannten sowie einem/einer 3. Vorsitzenden, sofern dies die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Das Amt des / der 1. Vorsitzenden wird kraft Amtes durch den / die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister der Stadt Kirchheim unter Teck wahrgenommen. Der/die 2. und im Falle des Beschlusses der Mitgliederversammlung der/die 3. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. und 2. oder 3. Vorsitzende/n vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

5. Der/die 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner/ihrer Vertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
6. Der/die 3. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner/ihrer Vertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des/der 1. und 2. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
7. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden leitet der/die 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, wird die Mitgliederversammlung von dem/der 3. Vorsitzenden geleitet.
8. Die Vorstandschaft erstellt den jährlichen Geschäftsbericht und Haushaltsplan.
9. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so wählt der geschäftsführende Ausschuss eine/n Nachfolger/in für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest.

§ 11 Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferin

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n unabhängigen Rechnungsprüfer/in auf 2 Jahre, der innerhalb zwei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres die Kasse auf Richtigkeit zu prüfen hat. Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Kassenwarts/der Kassenwartin Gegenstand für die Entlastung des Kassenwarts/ der Kassenwartin.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. **Die nach Beendigung der Liquidation restlichen Finanzmittel fallen an die Stadt Kirchheim unter Teck, die diese gemäß § 2 dieser Satzung (Verbesserung der Lebensqualität im Alter und der Lebenssituation versorgungs-, betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen) verwendet.**

Vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **18. Mai 2017** beschlossen.

(Anmerkung: Geänderte Passagen wurden durch Fettdruck hervorgehoben)